

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## FÄLLE AUS DER PRAXIS

### **Gesetzliche Vertretung. Ordnungsstrafe gegen Antragsteller. Sühnebescheinigung**

1. *Schm. P. S. in B. N.* **Anfrage:** Der Antragsteller Str. beschuldigt die Antragsgegnerin K. des Hausfriedensbruches und der Sachbeschädigung, ferner der Körperverletzung seines 2 1/2-jährigen Pflegesohnes Richard; Richard untersteht der Amtsvormundschaft des Jugendamtes. Auf Körperverletzung des Pflegesohnes bin ich nicht eingegangen, da der Antragsteller keine Bestallung oder Vollmacht des Vormundes vorlegen konnte. Der Antragsteller Str. ist im ersten Termin nicht erschienen; ich habe ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von DM 10,00 genommen, die seine Frau dann auch bezahlt hat. Im zweiten Sühnetermin erschienen beide Parteien; die Antragsgegnerin war vergleichsbereit, der Antragsteller nicht, obwohl sich die Beschuldigte bereit erklärte, den kleinen Sachschaden (DM 1,50 für Beschädigung einer kleineren Oberlichtscheibe) zu bezahlen und die Kosten des Sühneverfahrens zu übernehmen. Zum Zwecke des Nachdenkens über einen von mir gemachten Vergleichsvorschlag habe

ich den Termin um eine Woche vertagt. In diesem Termin ist dann aber keine der beiden Parteien erschienen. Der Antragsteller ließ sich H Stunde vor dem Termin entschuldigen, weil er verreisen müsse. Die Beschuldigte entschuldigte sich ebenfalls, sie könne wegen Beerdigung einer nahen Verwandten nicht kommen. Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen: 1. Habe ich richtig gehandelt, dass ich auf die Körperverletzung nicht eingegangen bin? 2. Kann ich dem Antragsteller in diesem Fall die Erteilung der Sühnebescheinigung in irgendeiner Form erschweren? 3. Kann ich den Antragsteller in eine weitere Ordnungsstrafe nehmen?

Der Antragsteller hat sich noch nicht wieder gemeldet, hatte aber auch nicht die Terminverlegung beantragt. Ich bemerke noch, dass ich die Entschuldigung des Antragstellers nicht für glaubwürdig halte. Muss ich evtl. auf Antrag des Antragstellers die Sühnebescheinigung auch ohne Fortsetzung der Sühneverhandlung erteilen? **Antwort:** Es gibt keine Möglichkeit, dem Antragsteller, der sich nicht vergleichen will. (wozu er das Recht hat), die Sühnebescheinigung zu versagen. Da aber die Verhandlung noch nicht zu Ende geführt, sondern vertagt worden war (dass das nicht auf Antrag des Antragstellers, sondern durch den Schm. von Amtswegen geschehen ist, ist ohne Belang) und der Antragsteller in dem neuen Termin nicht erschienen

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



ist, dürfen Sie ihm auch noch keine Sühnebescheinigung ausstellen. Von Amtswegen brauchen Sie keinen weiteren Termin anzusetzen, sondern können abwarten, ob der Antragsteller die Ansetzung eines neuen Termins anstelle des ausgefallenen beantragt. Das wird er aber vielleicht dann tun, wenn Sie ihm die Kostenrechnung schicken; denn durch die bisherige Verhandlung ist doch bereits die Verhandlungsgebühr von DM 4,80 (neben den Schreibgebühren und Auslagen) fällig geworden. Den Antragsteller nochmals in Ordnungsstrafe zu nehmen, hat wenig Zweck. An sich wären Sie dazu berechtigt, da er sich zu spät entschuldigt hat (es sei denn, er könnte nachweisen, dass er die Reise plötzlich und unvorhergesehen habe antreten müssen). Ob seine Entschuldigung der Wahrheit entspricht oder nicht, ist belanglos; denn nach dem § 22 SchO braucht sich der Antragsteller überhaupt nicht zu entschuldigen, sondern nur (rechtzeitig!) zu erklären, er wolle oder er könne nicht zum Termin kommen. dass Sie auf den Antrag wegen Körperverletzung des Pflegekindes nicht eingegangen sind, war richtig. Für die diesem zugefügte Körperverletzung könnte nur der Amtsvormund den Antrag auf Sühneversuch stellen. Str. hätte ihn übrigens auch dann nicht stellen können, wenn ihm der Antragsvormund dazu eine Vollmacht

ausgestellt hätte.

## **Hausfriedensbruch?**

2. *Schm. W. N. in O-St. Anfrage:* Das Ehepaar A bewohnt mit zwei Töchtern im Alter von 17 und 13 Jahren eine Vier-Zimmerwohnung als Mieter. Die Eltern leben in Ehescheidung und haben sich getrennt. Von den vier Zimmern hat der Ehemann A 1 Zimmer als Schlafzimmer, die Ehefrau A 1 Zimmer als Schlafzimmer und die Töchter 1 Zimmer als Schlafzimmer, zusammen drei. Das vierte als Küche gebrauchen alle gemeinschaftlich. Das Zimmer der Ehefrau A ist aber nur über das Zimmer der 2 Töchter zugänglich. Nun die Frage: Die Ehefrau A erhält des Öfteren Besuch, und zwar durch ein Ehepaar B, das in der Nachbarschaft der Familie A wohnt. Diese Besuche dehnen sich aus bis abends spät. Die Ehefrau verweilt dann mit dem Besuch in ihrem Schlafzimmer. Da der Besuch durch das Schlafzimmer der Töchter von A muss, fühlt sich der Vater A als gesetzlicher Vertreter der Töchter und Zahler der Miete der angegebenen Zimmer verpflichtet, den Eheleuten B das Betreten des Schlafzimmers seiner Töchter zu verbieten, weil die Töchter durch die Handlungsweise der Eheleute B in der Nachtruhe gestört würden. A

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



hat nun bereits den Eheleuten B das Betreten des Zimmers durch ein Einschreiben verboten. Die Eheleute B führen aber nach wie vor ihren Besuch in der Wohnung von A aus. Die Töchter A sind auch noch täglich mit dem Vater sowie mit der Mutter zusammen. 1. Ist A berechtigt, den Eheleuten B das Betreten des Schlafzimmers der Töchter A zu untersagen, weil anders kein Zugang zu dem Schlafzimmer vorhanden ist? 2. Kommt hier Hausfriedensbruch durch die Eheleute B in Frage? **Antwort:** Der Ehemann A ist nicht befugt, den Eheleuten B den Zutritt zu dem Zimmer seiner von ihm getrennt in derselben Wohnung lebenden Frau zu verbieten. Frau A hat das Recht, in ihrem Zimmer Besuch zu empfangen, wie sie will und für richtig hält.

Sie sieht nach Lage der Sache ihrem Ehemanne nicht anders gegenüber, als wenn dieser das Zimmer vermietet hätte und nun der Mieter Besuch empfinde, den der Vermieter aus irgendwelchen Gründen nicht gern sieht. Wenn der Ehemann A der Meinung ist, seine Frau störe das Zusammenwohnen durch den Empfang ihrer Besuche, so bleibt ihm nach Lage der Sache kein anderer Weg, als seiner Frau das Zimmer zu kündigen und sie durch Klage zur Räumung des Zimmers zu veranlassen. Da der Ehemann A kein Recht hat, den Besuchern seiner Frau

den Zutritt zu dieser zu verwehren, liegt auch kein Hausfriedensbruch darin, dass diese trotz seines schriftlichen Verbotes weiterhin zu Frau A kommen.

## **Sachbeschädigung.**

## **Körperverletzung.**

## **Unbekannter Beschuldigter Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher**

3. *Schm. B. I. in T. Anfrage:* Hauswirt Lehmann kommt zu mir und trägt vor: Seine Mieterin, Frau Krause, habe vor einer Woche nachmittags in ihrer Wohnung, mit einer Handarbeit beschäftigt, am Fenster gesessen; da sei plötzlich ein faustdicker Stein durch die Fensterscheibe geflogen, ihr gerade ins Genick; sie sei vor Schreck vom Stuhl gefallen, habe sich dabei ziemlich verletzt und dann ein paar Tage zu Bett liegen müssen. Der Arzt habe eine Verstauchung der Hand und einen Bluterguss an der rechten Kopfseite und eine Schnittwunde an der rechten Backe festgestellt. Er, der Hauswirt, sei auf das Klirren der Scheibe hin nach draußen geeilt und habe dort noch die beiden Jungen — Müller und Schulze — angetroffen. Auf seine Frage, wer

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



geworfen habe, hätten *diese* geantwortet, der sei weggelaufen; er habe nach einer Taube, die auf dem Dach gesessen habe, werfen wollen; aber der Wurf sei vorbeigegangen. Den Namen des Täters hätten die beiden nicht nennen wollen. Einen Antrag aufzunehmen, lehnte der Schm. ab und gab Lehmann die Anweisung, erst den Täter ausfindig zu machen und dann Frau Krause selbst zu schicken! Diese kommt auch nach einigen Tagen, kann aber den Namen des Täters auch nicht nennen. Sie gibt an, sich zu den Eltern von Schulze und Müller nicht hinzutrauen, da sie befürchten müsse, dort Grobheiten zu hören. Sie fragt, wie sie es anstellen müsse, den Täter ausfindig zu machen. Der Schm. gibt ihr die Anweisung, sich an den im Orte wohnenden Gendarmen zu wenden, damit dieser den Täter ermittele, der dann die beiden Jungen Müller und Schulze vernehmen müsse. Erst wenn der Täter ermittelt sei, könne der Schm. in Funktion treten. Da die beiden Jungen Müller und Schulze beide noch in schulpflichtigem Alter (ca. 10 bis 11 Jahre alt) sind, ist anzunehmen, dass auch der Werfer noch im schulpflichtigen Alter steht. In dem, was geschehen ist, liegen nun bekanntlich für den Schm. zwei Sachen vor: 1. Sachbeschädigung durch Einwerfen der

Fensterscheibe (Strafsache und bürgerliche Rechtsstreitigkeit) und 2. Körperverletzung (Strafsache). Frage 1: Habe ich die Sache richtig behandelt? Frage 2: Ist der Gendarm verpflichtet, sich in der Sache um die Feststellung des Täters zu bemühen, da es sich um öffentliche Ruhe und Ordnung handelt, oder ist er nicht verpflichtet? Frage 3: Der Gendarm weigert sich, etwas zu unternehmen; was kann Frau Krause tun, um einen gütlichen Vergleich anzustreben? Frage 4: Der Gendarm ermittelt als Täter Schmidt, 10 Jahre alt. Wie hat der Schm. zu verfahren? Ist der Vater des Schmidt verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, die Fensterscheibe, drei Tage Arbeitsversäumnis, die Arztkosten, Schmerzensgeld usw. zu bezahlen, besonders wenn Schmidt sen. wohlhabend, Frau Krause aber arm und unbemittelt ist? **Antwort:** Sie haben richtig gehandelt. Nur hätte wegen der zerworfenen Fensterscheibe auch Lehmann als Antragsteller auftreten können, da er als Eigentümer *des* Hauses auch selbst insoweit Verletzter ist. Wegen der Körperverletzung — nach Lage der Sache kommt wohl nicht vorsätzliche, sondern nur fahrlässige Körperverletzung in Betracht — kann dagegen, wie Sie richtig erkannt haben, nur Frau Krause als Verletzte in Frage kommen. Da der

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/8

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Täter aller Wahrscheinlichkeit nach weniger als 14 Jahre alt sein wird, wird die Sache keinesfalls als Strafsache, sondern nur als bürgerliche Rechtsstreitigkeit behandelt werden dürfen. dass die beiden Jungen Müller und Schulze etwa als Mitschuldige verantwortlich sein und infolgedessen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden könnten, scheint nach dem, was bisher über den Hergang bekannt ist, nicht gerade wahrscheinlich zu sein. Unter diesen Umständen kann der Schm., wie Sie gleichfalls richtig erkannt haben, in der Sache zunächst nichts weiter tun. Nach einem unbekanntem Täter zu fahnden, ist nicht seines Amtes. Er kann ein Sühneverfahren nur gegen einen bekannten Täter in Gang setzen. Es war also nach Lage der Sache richtig, dass Sie Frau Krause zunächst an den Gendarmen verwiesen. Dieser ist u. E. verpflichtet, die Ermittlungen nach dem unbekanntem Täter aufzunehmen, da immerhin die Möglichkeit gegeben ist, dass ein strafrechtlich Verantwortlicher als Täter in Betracht kommt. Sollte sich wirklich, wie Sie annehmen, ergeben, dass ein strafrechtlich nicht verantwortlicher Minderjähriger (ein „Kind“ im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes) den Stein geworfen hat, so käme, wie schon gesagt, keine „Strafsache“ in

Betracht, sondern nur eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, in der es sich um den Ersatz des durch den Wurf angerichteten Schadens handeln würde. Da der Zehnjährige — wie schon die Tatsache beweist, dass er sich nach der „Tat“ alsbald aus dem Staube gemacht hat — immerhin wohl die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht (§ 828 Abs. 2 BGB) gehabt haben wird, wäre er zunächst selber für den Schadenersatzanspruch ersatzpflichtig; aber auch dann, wenn er diese Einsicht noch nicht gehabt haben sollte, käme wohl eine Haftung nach Billigkeitsgesichtspunkten (§ 829 BGB) in Betracht. Da indes Kinder im allgemeinem weder Vermögen noch Einkommen zu haben pflegen, wird wohl mit einem solchen Anspruch gegen den Jungen selbst nicht weiterzukommen sein. Die Eltern des Jungen als „Aufsichtspflichtige“ könnten u. U. nach dem § 832 BGB auf Ersatz des von dem Jungen angerichteten Schadens in Anspruch genommen werden; doch pflegt auch dieser Anspruch problematisch zu sein, da die Eltern wohl in der Regel den Nachweis werden führen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben; dabei wird wesentlich mit ins Gewicht fallen, dass man ja ein Kind dieses Alters nicht anbinden

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/8

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



kann, sondern ihm eine gewisse Freiheit der Bewegung wird lassen müssen. Unter solchen Umständen wird das Bestreben des Schs. darauf gerichtet sein müssen, einen gütlichen Ausgleich nach Gesichtspunkten der Billigkeit zu finden, der der geschädigten Frau einen Anspruch auf Ersatz des ihr zugefügten realen Schadens gegen den Vater des Jungen sichert. Wir würden also raten, wenn wirklich, wie Sie annehmen, ein noch schulpflichtiger Junge als Täter des Wurfes ermittelt werden sollte, die Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit der Frau Krause (wegen der Fensterscheibe u. U. auch des Herrn Lehmann) gegen den Vater des Jungen zu führen und in dem Verfahren anzustreben, einen Vergleich dahin zustande zu bringen, dass der Vater die Kosten für den Ersatz der Fensterscheibe, die Arztkosten und den entgangenen Verdienst der Frau Krause ersetzt; einen Anspruch auf Schmerzensgeld würde Frau Krause unter den vorliegenden Umständen wohl besser nicht erhebet, da daran wahrscheinlich ein Vergleich scheitern würde.

## **Vergleich nach Eintragung einer furchtlosen Sühneverhandlung**

4. Schm. St. in F. über S.

**Anfrage:** Am 23. September stellte Frau D. gegen H. K. Antrag auf Sühneverhandlung. Bei der Verhandlung am 27. September wurde keine Einigung erzielt. Ich trug den Termin als fruchtlos ein und stellte der Antragstellerin am 30. September die Sühnebescheinigung aus. Frau D. ist alt und hat nun ihren Schwiegersohn, der aber ziemlich entfernt von hier in einem anderen Dorfe wohnt, beauftragt, für sie beim Amtsgericht Privatklage einzureichen. Trotzdem kommt sie noch fast täglich mit Fragen zu mir, und ich mag die alte Frau nicht abweisen. Auch der Beschuldigte überlegt wohl noch viel über die Sache (die Sühneverhandlung war wegen Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung); auch er ließ durchblicken, dass er doch wohl gern die Sache noch gütlich geregelt haben würde. Am 14. Oktober traf ich nun zufällig den Schwiegersohn der Frau D. in unserer Kreisstadt und kam mit ihm wegen des Streitfalles seiner Schwiegermutter ins Gespräch. Ich riet ihm gegenüber — wie schon vorher gegenüber den Parteien — von einer gerichtlichen Klage ab, weil die alte Frau bei dem Beschuldigten im Altenteil lebt und eine evtl. Bestrafung den Streit zwischen den beiden nur noch verschärfen würde. Der Schwiegersohn sah das ein und bat mich, die beiden von unserer

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/8

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Unterhaltung zu verständigen und doch nochmals einen Ausgleich zu versuchen. K. müsse allerdings die Kosten tragen. Am 15. Oktober verständigte ich beide schriftlich von der Unterhaltung, die ich mit dem Schwiegersohn der Frau D. gehabt hatte. Beide kamen daraufhin sehr erfreut an, und in der Verhandlung am 20. 10. kam es denn auch zu einer Einigung. Nun beginnen für mich in diesem besonderen Falle die Schwierigkeiten. Wie sollte ich diese Einigung ins Protokollbuch eintragen? Zufälligerweise war noch keine weitere Eintragung nach der über den erfolglosen Sühneversuch eingetragen. Ich habe nun einfach unter die Eintragung über die erfolglose Verhandlung daruntergeschrieben: „F. den 20. Oktober 1956. Bezugnehmend auf das vorstehende Protokoll vom 27. September, Seite 51, Sache D. gegen K. wegen Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung, erscheinen heute die Beteiligten und erklären, sich doch noch einigen zu wollen. Die Parteien schlossen folgenden Vergleich: usw.“ Ist diese Form der Eintragung zulässig und richtig? Ist es weiter richtig, dass ich im Kassenbuch und im Terminkalender die früheren in der Sache gemachten Eintragungen einfach gestrichen und neue gemacht habe? Es sind doch jetzt, da K. die Kosten übernommen

hat, ein anderer Zahlungspflichtiger, auch eine höhere Gebühr, anderes Zahlungsdatum und andere Verteilungszahlen einzusetzen. Aber es ist doch dieselbe Sache. Desgl. sind die Eintragungen im Terminkalender zum Teil hinfällig  
**Antwort:** Sie haben ganz richtig und zweckmäßig gehandelt. Sie müssen dann nur, da Sie die Personalien und die Angaben über den Gegenstand des Streites nicht nochmal eingetragen haben, bei Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift des Vergleiches — wenn eine solche verlangt werden sollte — immer die ganze frühere Eintragung mit in die Abschrift oder Ausfertigung aufnehmen, weil sonst das Protokoll ja nicht vollständig wäre. dass Sie die Kostenvermerke und die Eintragungen über den fruchtlosen Sühnetermin im Kassenbuch und auch im " Terminkalender einfach gestrichen und dafür die neuen eingesetzt haben, ist auch nicht zu beanstanden. Sie hätten sie aber auch bestehen lassen und einfach nur entsprechend der neuen Lage ergänzen können, also in der Kostenberechnung und im Kassenbuche nur das als „Soll“ und als bezahlt eintragen können, was über die frühere Eintragung hinaus zu erheben war. Ganz richtig sind Sie davon ausgegangen, dass es immer noch dieselbe Sache geblieben ist und dass deshalb nur

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 7/8

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



der Unterschied zwischen Verhandlungs- und Vergleichsgebühr nachzuerheben (und zwischen Schm. und Gemeinde zu verteilen) sei. Im Terminkalender konnten Sie einfach den Vermerk „ohne Erfolg“ streichen und durch „Vergleich“ ersetzen.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.